

BMK - IV/IVVS4 (UVP-Verfahren Landverkehr)
E-Mail: ivvs4@bmk.gv.at

Mag. Michael Andresek
Sachbearbeiter/in

michael.andresek@bmk.gv.at
+43 (1) 71162 652219
Postanschrift: Postfach 201, 1000 Wien
Büroanschrift: Radetzkystraße 2, 1030 Wien

E-Mail-Antworten sind bitte unter Anführung
der Geschäftszahl an oben angeführte E-Mail-
Adresse zu richten.

Geschäftszahl: 2022-0.399.369

Wien, 7. Juni 2022

**ÖBB-Strecke 117 Stadlau – Staatsgrenze nächst Marchegg; Ausbau und Elektrifizierung
Umweltverträglichkeitsprüfung und teilkonzentriertes Genehmigungsverfahren
gemäß §§ 23b Abs 2 Z 1, 24 und 24f UVP-G 2000;
3. Änderungsverfahren gem § 24g UVP-G;
Auflage des verfahrenseinleitenden Änderungsantrages;
Stellungnahmemöglichkeit**

EDIKT

Mit Bescheid der Bundesministerin für Verkehr, Innovation und Technologie vom 22. August 2014, GZ. BMVIT-820.341/0011-IV/SCH2/2014, wurde der ÖBB-Infrastruktur AG nach Durchführung der Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß §§ 23b, 24 und 24f UVP-G 2000 für das im Betreff angeführte Vorhaben die Genehmigung erteilt. Mit weiterem Bescheid des Bundesministers für Verkehr, Innovation und Technologie vom 22. Dezember 2015, GZ. BMVIT-820.341/0014-IV/IVVS4/2015, wurde der Antragstellerin für die beantragten Änderungen die Genehmigung gemäß § 24g UVP-G 2000 erteilt und mit Bescheid des Bundesministers für Verkehr, Innovation und Technologie vom 16. Dezember 2019, GZ BMVIT-820.341/0013-IV/IVVS4/2019 festgestellt, dass das fertiggestellte Modul 1a mit geringfügigen Abweichungen den erteilten Genehmigungen entspricht und der ÖBB-Infrastruktur-AG die eisenbahnrechtliche Betriebsbewilligung erteilt. Zuletzt wurde der ÖBB-Infrastruktur AG mit Bescheid der Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität und Innovation vom 12. November 2021, GZ 2021-0.705.458 für die beantragten Änderungen die Genehmigung erteilt.

Mit Antrag vom 15. Februar 2022, wurde nunmehr um Erteilung der erforderlichen Genehmigungen für die Ergänzung des Vorhabens durch Ausbau von Mobilfunkanlagen auf Grundstücken der ÖBB und die Änderung betreffend Ersatzaufforstungsflächen und Öko-Ausgleichsflächen angesucht.

Die vorgelegten Projektergänzungen und -änderungen sind gemäß § 24g UVP-G 2000 Änderungen einer gemäß § 24f UVP-G 2000 erteilten Genehmigung. Die Projektwerberin geht davon aus, dass die im Antrag angeführten Änderungen den Ergebnissen der Umweltverträglichkeitsprüfung nach § 24f Abs. 1 bis 5 UVP-G 2000 nicht widersprechen.

Von der Behörde wurde die Erstellung eines hinsichtlich die Änderungen ergänzten Umweltverträglichkeitsgutachtens vom 27. Mai 2022 veranlasst. Die Sachverständigen kommen in diesem zum Schluss, dass durch die getätigten Maßnahmen der Änderungen mit KEINEN umweltrelevanten Auswirkungen gegenüber dem bereits genehmigten Projekt zu rechnen ist und diese als „neutral“ im Sinne von „gleichwertig“ bewertet werden können

Beschreibung des Vorhabens:

Die 3. Änderungseinreichung sieht für das rechtskräftig genehmigte und hinsichtlich des Moduls 1b im Bau befindlichen Vorhabens im Wesentlichen folgendes vor:

Ausbau von Mobilfunkanlagen für die bessere Kommunikation der Fahrgäste und als betriebliche Rückfallebene an insgesamt neun Standorten auf Grundstücken der

ÖBB:

- Wien, Erzherzog Karl Straße, km 0.724 (Ausrüstung des bestehenden Mastes, Errichtung eines Schalthauses)
- Haltestelle Glinzendorf, km 14.700 (Errichtung eines Mastes und eines Schalthauses)
- Freie Strecke bei Siebenbrunn-Leopoldsdorf, km 17.186 (Errichtung eines Mastes und eines Schalthauses)
- Freie Strecke bei Untersiebenbrunn, km 21.523 (Errichtung eines Mastes und eines Schalthauses)
- Freie Strecke bei Schönfeld, km 25.033 (Errichtung eines Mastes und eines Schalthauses)
- Bahnhof Schönfeld-Lasse, km 27.193 (Ausrüstung des bestehenden Mastes, Errichtung eines Schalthauses)
- Freie Strecke bei Lasse, km 29.090 (Errichtung eines Mastes und eines Schalthauses)
- Haltestelle Breitensee, km 32.461 (Errichtung eines Mastes und eines Schalthauses)
- Freie Strecke bei Marchegg, km 34.227 (Errichtung eines Mastes und eines Schalthauses)

Änderung betreffend Ersatzaufforstungsflächen und Öko-Ausgleichsflächen:

Anstelle der Errichtung von Ersatzaufforstungs- und Öko-Ausgleichsflächen im Ausmaß von insgesamt rd. 10.000 m², die laut den ursprünglichen Einreichungen auf insgesamt vier Grundstücke verteilt waren, sollen diese Ersatzmaßnahmen auf einer zusammenhängenden Grundfläche konzentriert werden.

Ort und Zeit der Einsichtnahme und Stellungnahmemöglichkeit:

Folgende Unterlagen liegen für jedermann ab **Mittwoch, den 15. Juni 2022, bis einschließlich, Freitag den 29. Juli 2022**, zur Einsicht auf:

- Antrag der ÖBB-Infrastruktur AG vom 15.2.2022 einschließlich der weiteren Antragsunterlagen
- Ergänzung zum Umweltverträglichkeitsgutachten vom 27.05.2022

Die Einsichtnahme in die Unterlagen ist bei den folgenden Stellen möglich:

- **Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie**, Abteilung IV/IVVS4, Radetzkystraße 2, 1030 Wien. Es wird um telefonische Anmeldung unter +43 (1) 71162 652219 bzw. /651401 gebeten.
- **Bezirkshauptmannschaft Gänserndorf**, Schönkirchner Straße 1, 2230 Gänserndorf

- **Standortgemeinde Stadt Wien**, Magistratisches Bezirksamt für den 22. Wiener Gemeindebezirk, Schrödingerplatz 1, 1220 Wien
- **Standortgemeinde Marktgemeinde Lasee**: Obere Hauptstraße 4, 2291 Lasee
- Ort und Zeit der Einsichtnahme sind jeweils an dortiger Stelle zu erfragen.

Der Antrag, die vollständigen Projektunterlagen mit Ausnahme der Grundeinlöseunterlagen sowie das ergänzte Umweltverträglichkeitsgutachten könne auch unter folgendem Link aufgerufen bzw. heruntergeladen werden:

<https://goverdrive.portal.at/index.php/s/9zSkaZQP7889qc>

Hinweise:

Gemäß § 9 Abs 5 UVP-G 2000 kann **jedermann** innerhalb der Auflagefrist (15.06.2022 bis 29.07.2022) zum Vorhaben und zur Umweltverträglichkeitserklärung eine **schriftliche Stellungnahme** an das Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie, Abteilung IV/IVVS4, Radetzkystraße 2, 1030 Wien, abgeben.

Die Parteistellung als solche richtet sich nach § 24f Abs 8 iVm § 19 UVP-G 2000. Innerhalb der Auflagefrist können von **Parteien**, darunter insbesondere Nachbarn im Sinne des § 19 Abs. 1 UVP-G 2000 **schriftliche Einwendungen** beim Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie, erhoben werden.

Als **Beteiligter bzw. Beteiligte** beachten Sie bitte, dass Sie, wenn Sie nicht rechtzeitig Einwendungen erheben, insoweit Ihre Parteistellung verlieren.

Wenn Sie jedoch durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert waren, rechtzeitig Einwendungen zu erheben und Sie kein Verschulden oder nur ein milderer Grad des Versehens trifft, können Sie binnen zwei Wochen nach Wegfall des Hindernisses, das Sie an der Erhebung von Einwendungen gehindert hat, jedoch spätestens bis zum Zeitpunkt der rechtskräftigen Entscheidung der Sache, bei uns Einwendungen erheben. Diese Einwendungen gelten dann als rechtzeitig erhoben. Bitte beachten Sie, dass eine längere Ortsabwesenheit kein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis darstellt.

Es besteht auch die Möglichkeit, schriftliche Anbringen an das Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie per Telefax (01/71162/652299) oder E-Mail (ivvs4@bmk.gv.at) zu übermitteln. Bitte beachten Sie jedoch, dass der Absender die mit jeder Übermittlungsart verbundenen Risiken (z.B. Übertragungsfehler, Verlust des Schriftstückes) trägt.

Die Beteiligten können sich Abschriften von den aufgelegten Unterlagen machen oder auf eigene Kosten Kopien anfertigen.

Bitte beachten Sie, dass **alle weiteren Kundmachungen und Zustellungen** in diesem Verfahren **durch Edikt** vorgenommen werden können.

Es wird darauf hingewiesen, dass dieses Edikt durch Verlautbarung in zwei im Bundesland Niederösterreich weit verbreiteten Tageszeitungen sowie im Internet auf der Website der Behörde (https://www.bmk.gv.at/themen/verkehr/eisenbahn/verfahren/stadtlaeu_staatsgrenze.html) kundgemacht wird.

Rechtsgrundlagen:

§§ 24g iVm §§ 9 und 9a, Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 (UVP-G 2000) idgF
§§ 44a und 44b Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG) idgF

Für die Bundesministerin:
Mag. Michael Andresek